



Taxenübersicht ab 1. Mai 2023

Jeder auf dem Gebiet der Gemeinde Surses übernachtende Gast (über 6 Jahren) hat eine Gästetaxe zu entrichten. Gast im Sinne des Gesetzes über die Gästetaxen und Tourismustaxen (GTT) ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, in der Gemeinde Surses übernachtet, in welcher sie die Möglichkeit hat, die touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu benützen.

Grundeigentum in der Gemeinde Surses begründet zwar Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Gästetaxe.

Gästetaxe

Einzelgästetaxe

Die Gästetaxe wird pro Übernachtung des gemäss den Bestimmungen des Gesetzes der Gästetaxenpflicht unterstehenden Gastes erhoben. Diese beträgt pro Logiernacht und je nach Zone:

A = Savognin

B = Cunter, Bivio

C = Tinizong-Rona, Riom-Parsonz

D = Mulegns, Marmorera, Sur

E = Salouf

In Beherbergungsbetrieben, vorübergehend und/oder in eigenen und auf Dauer gemieteten Ferienwohnungen und Zimmern	A	B	C	D	E
a) In Hotels, Pensionen, möblierte Wohnungen für Erwachsene und Privatzimmern, Berg- und Skihäusern	4.00	3.00	2.50	1.50	2.70
für Kinder von 6 – 16 Jahren	2.00	1.50	1.25	0.75	1.35
b) Für begleitete Gruppen von Jugendlichen bis zum erfüllten 20. Lebensjahr	1.60	1.60	1.60	1.00	1.60
c) In Wohnwagen und Wohnmobile für Erwachsene	4.00	3.00	2.50	1.50	2.70
für Kinder von 6 – 16 Jahren	2.00	1.50	1.25	0.75	1.35
d) Vermieter von Standplätzen für Zelte pro Person und Nacht	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50

Obligatorische Gästetaxenpauschale

Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Zweitwohnungen, haben die Gästetaxe für sich, ihre Familienmitglieder (Ehegatte, wirtschaftlich abhängige Kinder, alle ständig im Haushalt lebenden Personen) sowie für ihre unentgeltlich beherbergten Angehörigen (Eltern, Grosseltern, Schwiegereltern, Geschwister, und deren Ehegatten, Kinder und Enkelkinder), unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes, in Form einer Jahrespauschale zu entrichten, welche auf der durchschnittlichen Anzahl an Übernachtungen in einer Wohnung pro Jahr beruht.

Als Zweitwohnungen gelten all jene Wohneinheiten, die nicht von Personen mit zivil- und steuerrechtlichem Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) in der Gemeinde Surses bewohnt werden.

	A	B	C	D	E
Die obligatorische Jahrespauschale wird nach Wohnungsgröße bzw. Campingstandplatz festgelegt und beträgt nach Feriendestinationszone:					
1 – 1 1/2 Zimmerwohnung	210.00	188.00	176.00	122.00	146.00
2 – 2 1/2 Zimmerwohnung	450.00	410.00	390.00	300.00	340.00
3 – 3 1/2 Zimmerwohnung	550.00	510.00	490.00	400.00	440.00
4 – 4 1/2 Zimmerwohnung	650.00	610.00	590.00	500.00	540.00
5 Zimmer und größer	750.00	710.00	690.00	600.00	640.00
dauernder Campingstandplatz	250.00	224.00	210.00	146.00	174.00

Befreiung

Von der Gästetaxenpflicht sind befreit:

- a) Kinder unter 6 Jahren
- b) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer von Veranstaltungen wie Sportanlässen, Kongressen, Seminaren, Tagungen, Kursen, usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen
- c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion den angeschlossenen Gemeinden aufhalten
- d) Personen, die sich in der Gemeinde Surses zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten
- e) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, welche in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben und der Gästetaxenpflicht nicht unterstehen

Verwendung der Gästetaxen:

Die Gästetaxeneinnahmen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Dienstleistungen, Angebote und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benützt werden können.

Tourismustaxen

Der Tourismustaxe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Surses. Sie unterliegen insbesondere Bergbahnunternehmungen, Inhaber von Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfen, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften, Erholungs- und Kinderheimen, Vermieter von Ferienhäusern, Maiensässen, Berghütten, Ferienwohnungen und Privatzimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobilen, Sportschulen wie Ski- und Snowboardschulen, Tennisschulen, Sportzentren, etc. Handels-, Gewerbe-, Restaurations-, Landwirtschafts-, Dienstleistungsbetriebe, die übrigen Selbständigerwerbenden.

- Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Gruppenunterkünften, Jugendherbergen, Erholungs- und Kinderheimen, Maiensässen, und Berghütten, sowie Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmer

CHF 30.00 pro Bett

- Vermieter von Standplätzen bzw. Lagerplätzen:

CHF 15.00 pro Stand-/Lagerplatz

Allgemeines

- Bei Agrotourismusbetrieben und in Zivilschutzanlagen sind 1/3 der verfügbaren Betten abgabepflichtig. Objekte, die nachweislich nur während der Sommersaison genutzt werden können, reduziert sich die Abgabe auf die Hälfte.

Die Einzelheiten zu den Gästetaxen und Tourismustaxen regelt das Gesetz der Gemeinde Surses über die Gästetaxen und Tourismustaxen (GTT) sowie dessen Ausführungsbestimmungen. Diese können kostenlos bei der Gemeinde Surses, Veia Cantunala 57, 7453 Tinizong, telefonisch 081 659 11 60 oder per E-Mail info@surses.ch bezogen werden.